

Liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe des Manz & Partner Kuriers widmen wir zu einem großen Teil dem Thema E-Rechnungspflicht. Wir informieren Sie über die neuesten Entwicklungen und beraten Sie über die Möglichkeiten, die unser Systempartner DATEV Ihnen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zur Verfügung stellt.

Da die Einführung der E-Rechnungspflicht eine große Chance für Ihr Unternehmen ist, weitere Prozesse zu digitalisieren, starten wir mit dieser Ausgabe eine dreiteilige Beitragsreihe zum Thema Digitalisierung. Wir geben Ihnen heute einen Überblick über das Thema im Allgemeinen und versuchen uns an einer Definition. Im nächsten Manz & Partner Kurier erwartet Sie ein detaillierter Überblick über alle Softwarelösungen der DATEV und deren Anwendungsgebiete. Im dritten Teil werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen der E-Rechnungspflicht informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und freuen uns über Ihr Feedback.

Ihr Team von Manz & Partner



# **i** DIGITALISIERUNG – EINE DEFINITION

Ausgabe 1

Ein Artikel über Digitalisierung und Sie halten unseren Manz & Partner Kurier noch in Papierform in den Händen?

Wir, als von der DATEV ausgezeichnete digitale Kanzlei, denken darüber natürlich auch nach - aber damit sind wir bereits mitten in dem Zwiespalt, den das Thema Digitalisierung hervorruft: Entweder Sie freuen sich darüber, dass das Papier zwischen Ihren Fingern knistert oder Sie empfinden es als völlig altmodisch und aus der Zeit gefallen.

Fluch oder Segen? Überlebensstrategie in der Corona-Krise oder langfristiger Trend? Jobwunder oder Jobkiller? Dies sind nur einige Meinungsbilder, die beim Thema Digitalisierung entstehen.

**„Wir können den Wind nicht ändern,  
aber wir können die Segel anders setzen!“**  
*Aristoteles*

## Was versteht man unter dem Begriff „Digitalisierung“?

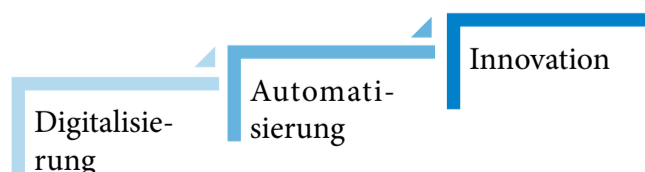
Zunächst bedeutet Digitalisierung erst einmal „nur“ die Umwandlung von analogen in digitale Daten - also die Umwandlung von Papierbelegen in eine Version, die auf einem elektronischen Endgerät abrufbar ist, sei es Laptop, Tablet, PC oder Smartphone.

Aber hat man damit den gesamten Trend schon erklärt? Sind wir Digitalisierungsexperten, wenn wir unsere Papierrechnung durch den Scanner jagen und als pdf-Datei auf dem PC speichern?

Leider ist es nicht ganz so einfach. Obwohl der Begriff Digitalisierung oft verwendet wird, um den gesamten Prozess zu beschreiben, so steht er tatsächlich nur für einen kleinen Teil und eigentlich auch die einfachste Form eines viel größeren Prozesses:

### der digitalen Transformation!

Könnte auch der Titel eines neuen Science-Fiction-Kinofilms sein? „Stimmt!“, sagen wir. Tatsächlich ist die digitale Transformation jedoch der gesamte Prozess, den man durchlaufen muss, um im digitalen Zeitalter anzukommen.



Der Prozess beginnt mit der Digitalisierung wie oben beschrieben: Dies bedeutet, wir sorgen dafür, dass unsere Papierberge verschwinden und alle Daten digital vorliegen und gespeichert werden. Dies geschieht zumeist durch einfaches Einscannen!

Im nächsten Schritt sorgen wir dafür, dass die nun digitalisierten Papierberge nicht wieder neu entstehen. Dafür müssen wir unsere Arbeitsprozesse anpassen und unsere Datenverarbeitung so automatisieren, dass die benötigten Daten sofort im digitalen Zustand vorliegen und weiterverarbeitet werden können.

Im letzten Schritt kommt die Innovation. Alle Daten liegen Ihnen nun digital vor: Kundendaten, Lieferantendaten, Preisentwicklungen, monatliche Betriebsergebnisse ... die Liste ist schier unendlich. Sie können diese Daten nun ohne großen Aufwand abrufen und auswerten, das heißt Sie können diese Daten auch für neue Geschäftsfelder nutzen. Analysieren Sie beispielsweise das Einkaufsverhalten Ihrer Kunden, ohne dass Sie die Ausgangsrechnungen des letzten Jahres händisch sichten müssen. Oder erstellen Sie eine Preisentwicklung Ihrer Lieferantenartikel. Wenn die Daten bereits elektronisch vorliegen, ist dies eine Sache von wenigen Minuten.

Fortsetzung auf Seite 2

## Was sind die Voraussetzungen für die digitale Transformation eines Unternehmens?

Vielleicht denken Sie jetzt an die notwendige Hardware, wie Scanner oder an zusätzliche Software, um Daten medienbruchfrei verarbeiten zu können, wie unsere Cloud oder DATEV Unternehmen Online. All das ist natürlich notwendig, aber meistens sind diese Dinge bereits in Ihrem Unternehmen vorhanden, in der analogen Steinzeit wohnen wir schließlich alle nicht mehr.

Nein, das Wichtigste, was Sie benötigen, ist **Prozesswissen!** Nur, wenn Sie Ihre Arbeitsprozesse kennen, können Sie den Weg der digitalen Transformation gehen.

Historische und im Unternehmen gewachsene Prozesse zu analysieren und zu verändern, hört sich

für viele vielleicht eher nach unnötiger und mühseliger Zusatzarbeit an. Es ist jedoch unbestritten, dass digitale Prozesse anders ablaufen als analoge. Sie können Ihre Arbeitsprozesse deshalb nicht 1:1 in die digitale Welt übernehmen.

Prozesse zu digitalisieren bedeutet aber nicht nur **Veränderung**, sondern auch **Vereinfachung!** Mit der Vereinfachung kommt nach den ersten Hürden auch eine Zeitersparnis - dies müssen Sie sich immer bewusst machen, denn die Zeitersparnis ist der eigentliche Star der digitalen Transformation.

Sie haben mit der digitalen Transformation die einmalige Möglichkeit, Frühjahrsputz bei Ihren Arbeitsprozessen zu machen.

Historisch gesehen war die Arbeitswelt immer dem Wandel unterlegen. Was im 19. und 20. Jahrhundert

die Industrialisierung war, ist im 21. Jahrhundert die digitale Transformation. Die Frage „Fluch oder Segen?“, „Jobwunder oder Jobkiller?“ stellt sich aus unserer Sicht nur für diejenigen unter uns, die sich weigern, digitale Kompetenz zu erwerben und für sich nutzbar zu machen.

**S** Wie sieht es bei Ihnen aus - sind Sie schon in Richtung digitaler Transformation gestartet? Erfahren Sie in den nächsten Ausgaben mehr über die Werkzeuge, die wir als Steuerkanzlei Ihnen dafür zur Verfügung stellen können.

# PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG – EINE EINBAHNSTRASSE?

## Hohe Hürden für den Wechsel



Schnellere Termine, bessere Behandlung – kennen Sie auch diese Klischees im Zusammenhang mit der privaten Krankenversicherung?

Und dennoch besteht häufig früher oder später der Wunsch, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren. Denn spätestens im Alter steigen die Beiträge meist stark an. Wir zeigen Ihnen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Um sich überhaupt wieder gesetzlich versichern zu dürfen, muss das Bruttoeinkommen unter der sogenannten Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen. Sie liegt aktuell bei 69.300 Euro im Jahr bzw. 5.775 Euro im Monat. Im Regelfall reicht es aus, wenn das Bruttoeinkommen drei Monate unter der Grenze liegt, um die private Krankenversicherung verlassen zu können. Zudem ist erforderlich, dass das Einkommen im Rahmen einer Prognosebetrachtung voraussichtlich für das gesamte Kalenderjahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschreitet.

Weitere Voraussetzungen: Eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis sowie ein Höchstalter von 55 Jahren.

Diese Altersgrenze soll vermeiden, dass Versicherte im Alter, wenn die Beiträge zur privaten Krankenversicherung steigen, einfach wechseln können. Denn in diesem Fall wurden in jungen Jahren, bei vergleichsweise weniger Krankheiten, keine Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung geleistet. Werden dann aber im Alter, bei vergleichsweise

häufigeren Krankheiten und damit höheren Kosten, trotzdem die Leistungen in Anspruch genommen, folgt daraus eine große Belastung für das gesamte Sozialversicherungssystem.

Für Selbständige ist der Wechsel noch einmal deutlich schwerer. Während Angestellte ihren Bruttolohn zum Beispiel durch die Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit, Arbeitszeitkonten oder Entgeltumwandlung senken können, besteht diese Möglichkeit für Selbständige nicht.

Sie müssen ihre hauptberufliche Tätigkeit im Wesentlichen aufgeben und stattdessen einer versicherungspflichtigen Tätigkeit als Angestellter nachgehen. Auch diese Möglichkeit besteht aber nur bis zum 55. Lebensjahr. Danach ist ein Wechsel unabhängig vom Einkommen nicht mehr möglich.

Die einzige Alternative besteht dann darin, die beitragsfreie Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehepartners in Anspruch zu nehmen. Auch hierfür unterliegt das zulässige Einkommen des Wechselwilligen allerdings niedrigen Grenzen: So dürfen derzeit bei nicht hauptberuflich selbständigen nur Einkünfte in Höhe von maximal 505 Euro pro Monat erzielt werden. Hierunter fallen nicht nur Arbeitseinkünfte, sondern z.B. auch solche aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen.

**S** Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

## Terminsachen – nicht vergessen: Folgende Steuerzahlungen werden fällig



**12. August 2024:**  
Umsatzsteuer,  
Lohnsteuer

**15. August 2024:**  
Grundsteuer,  
Gewerbesteuer

**10. September 2024:**  
Umsatzsteuer,  
Lohnsteuer,  
Einkommensteuer

**10. Oktober 2024:**  
Umsatzsteuer,  
Lohnsteuer

# DIE E-RECHNUNG KOMMT

## ...sind Sie vorbereitet?

In unserem Manz & Partner Kurier (Ausgabe 19/2024) haben wir bereits allgemeine Informationen über die E-Rechnung mit Ihnen geteilt. Nun hat das Wachstumschancengesetz am 22.03.2024 den Bundesrat passiert und es ist klar:

Die E-Rechnung kommt zum 01.01.2025. Was für den B2G-Bereich (Business-to-Governance) bereits seit längerer Zeit gilt, soll nun auch für den B2B-Bereich (Business-to-Business) eingeführt werden.

Sie erfahren von uns heute, inwiefern Sie von der E-Rechnungspflicht betroffen sind, welche Vorkehrungen Sie treffen müssen und wie wir als Steuerkanzlei Sie dabei unterstützen können.

### Was versteht man unter einer E-Rechnung?

Wenn Sie eine Rechnung im pdf-Format per E-Mail verschicken oder erhalten, handelt es sich dabei **NICHT** um eine E-Rechnung, sondern lediglich um eine Rechnung in digitaler Form.

Eine E-Rechnung enthält immer einen elektronischen Datensatz, sodass die Rechnung auch beim Empfänger elektronisch verarbeitet werden kann. Im Moment gibt es zwei Formen der E-Rechnung:

- ZUGFeRD-Rechnung: Hierunter versteht man eine bildhafte Darstellung im pdf-Format sowie einen integrierten Datensatz im xml-Format.
- X-Rechnung: Hierbei handelt es sich nur um den elektronischen Datensatz im xml-Format und keine bildhafte Darstellung als pdf o.ä.

### Welche Verpflichtung besteht ab wann?

#### Rechnungseingang:

Ab 01.01.2025 sind alle Unternehmen verpflichtet, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können!

#### Rechnungsausgang:

Sie dürfen übergangsweise weiterhin Papierrechnungen versenden – auch ohne Zustimmung des Empfängers. Wenn der Rechnungsempfänger zustimmt, dürfen Sie Rechnungen in einem anderen elektronischen Format versenden.

Die Verpflichtung zum Versand von E-Rechnungen kommt je nach Größe Ihres Unternehmens ab 01.01.2027 (Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800 TEUR) bzw. 01.01.2028 (alle Unternehmen) auf Sie zu.

Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR brutto dürfen weiterhin als Papierrechnung ausgestellt werden. Auch Rechnungen an Privatpersonen fallen nicht unter die E-Rechnungspflicht.

### Eingangrechnungen ab 01.01.2025 empfangen und verarbeiten – was ist zu tun?

Als Unternehmen müssen Sie ab 01.01.2025 dafür Sorge tragen, dass Sie E-Rechnungen von Ihren Lieferanten empfangen können.

Konkret bedeutet dies: Sie müssen eine E-Mailadresse für den Rechnungseingang haben. Wenn Ihnen ein Lieferant eine Rechnung per E-Mail als X-Rechnung oder ZUGFeRD-Rechnung sendet,

dann müssen Sie eine geeignete Software im Unternehmen im Einsatz haben, um den enthaltenen Datensatz lesen zu können.

### Sofern Sie bereits mit DATEV Unternehmen Online arbeiten, kommt nun die gute Nachricht für Sie:

Sie erfüllen damit alle Voraussetzungen, die der Gesetzgeber von Ihnen ab 01.01.2025 fordert! DATEV Unternehmen Online ist bereits heute in der Lage, Datensätze aus ZUGFeRD- oder X-Rechnungen auszulesen und zu verarbeiten.

### Sofern Sie bisher noch nicht mit DATEV Unternehmen Online arbeiten, ist nun eine gute Gelegenheit für den Einstieg!

Bei DATEV Unternehmen Online handelt es sich um eine Online-Anwendung, die Sie mit Ihrem Internetbrowser aufrufen können. Der Zugang zur Anwendung funktioniert mit einer 2-Faktor-Authentifizierung mittels App auf Ihrem Smartphone.

Neben der Möglichkeit, E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten zu können, bietet Ihnen Unternehmen Online viele weitere Möglichkeiten, z. B. die digitale Übertragung Ihrer Belege an Ihre Steuerkanzlei oder das Führen eines elektronischen Kassenbuches. Auch Ihre Bankgeschäfte können Sie über Unternehmen Online abwickeln.


Natürlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich für eine andere Software-Lösung zu entscheiden. In diesem Fall raten wir Ihnen, sich rechtzeitig mit Ihrem Anbieter in Verbindung zu setzen, um die o. g. rechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

### Ausgangsrechnungen als E-Rechnungen versenden – welche Vorbereitungen sind notwendig?

Wie bereits erwähnt, ist die Rechnungsschreibung erst ab 2027 bzw. 2028 betroffen, sofern Sie keine Rechnungen an öffentliche Auftraggeber stellen.

Schreiben Sie Ihre Ausgangsrechnungen bereits in einem Warenwirtschaftssystem oder einer Rechnungsschreibungssoftware, so empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrem Softwareanbieter zu informieren, ob der Versand der Ausgangsrechnungen in einem E-Rechnungsformat geplant oder bereits umgesetzt ist.

Auch DATEV bietet bereits ein Rechnungsschreibungsprogramm mit E-Rechnungsfunktion integriert in DATEV Unternehmen Online. Im Laufe des Jahres wird es weitere DATEV-Lösungen geben, die auf jede Unternehmensgröße zugeschnitten sein werden. Gern unterstützen wir Sie bei der Implementierung einer DATEV-Lösung, falls Ihr Rechnungsprogramm diese Möglichkeit nicht bieten wird oder Sie bisher keine Software zur Erstellung Ihrer Ausgangsrechnungen im Einsatz haben.

 Rufen Sie uns jederzeit gern an, wenn Sie Fragen zum Thema haben. Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Umstellung auf die E-Rechnung in Ihrem Unternehmen erfolgreich umgesetzt werden kann.

## Spruch des Monats



Die Gelassenheit schärft den Blick für das Wesentliche.

Unser Team



Wir lieben Steuern

## UNTERNEHMENSVORSTELLUNG

### Das Strandbad No. 1

verbindet den Anspruch der Spitzenküche mit dem ungezwungenen Flair eines Schwimmbads. Auch wenn Sie kaum mehr als Ihre Flip-Flops tragen, servieren wir Ihnen hier in den Sommermonaten unsere heimischen Spezialitäten.

### Unser Campingplatz

Naturcamping bedeutet für uns Freiheit und den Platz sie auszuleben. Unsere 150 Stellplätze verteilen sich deshalb auf insgesamt 160.000 Quadratmeter Wiesen und Wald, die von Ihnen erobert werden wollen.

### UNSER NATURBAD

Kühles Nass bieten Freibäder vielleicht ab Ende Mai. Wer auch danach noch echte Erfrischung sucht, kommt in unser Naturbad. Unsere Becken werden von zwei kühlenden Quellen mit frischem Wasser aus dem Knüllgebirge gespeist – und das rund um die Uhr. Wer eher Entspannung als Erfrischung sucht, mietet unsere Außensauna oder legt sich einfach in den Schatten der über 20 Meter hohen Eichen und Kastanien, die unser Bad säumen.

### Die Burgruine

Der einen besonderen Platz für sein Zelt sucht, kann bei uns zwischen den alten Mauern der Burg Wallenstein die Heringe in den historischen Boden treiben und vom Turm aus der Sonne beim Untergehen zuschauen. Die Burg aus dem 12. Jahrhundert ist der weithin sichtbare Höhepunkt unserer Anlage, die unter anderem auch den Kultursommer Nordhessen beheimatet.



**STRANDBAD NO.1**  
MORITZ ZINN

Burg Wallenstein GmbH  
Strandbad No.1  
Burgstraße 6  
D-34593 Knüllwald  
Telefon 0170 6636181